

RS OGH 2007/12/11 2R294/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2007

Norm

KO §71

KO §183

Rechtssatz

Der pfändbare Teil des zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Konkursöffnungsantrag bereits gesicherten Monatseinkommens des Schuldners, das nicht mit vor Konkursöffnung begründeten Aus- oder Absonderungsrechten belastet sein darf, stellt ein Vermögen iSd § 71 KO dar. Wenn gar keine Anlaufkosten vorhersehbar sind, kann das Schuldenregulierungsverfahren auch ohne Vermögen bzw ohne Kostenkostvorschuss eröffnet werden.

Entscheidungstexte

- 2 R 294/07m
Entscheidungstext LG Feldkirch 11.12.2007 2 R 294/07m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2007:RFE0000173

Dokumentnummer

JJR_20071211_LG00929_00200R00294_07M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at